

Raumplanung auf kantonaler Ebene

Raumplanung auf kantonaler Ebene

Die konkrete Ausgestaltung der Raumordnung der Kantone wird in den kantonalen Richtplänen und Raumplanungs- und Baugesetzen geregelt. Die Aufgabe der Kantone besteht in der Koordination und Steuerung der raumwirksamen Tätigkeiten, wobei der Erlass der kantonalen Richtpläne im Vordergrund steht. Die Richtpläne sind behördenverbindlich und können deshalb von Grundeigentümern nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden. Deshalb beschäftigt sich ein Richtplan mit den Grundsätzen und der Koordination und nicht mit den Parzellen.

Beim Erlass der Richtpläne und der Gesetze sind die Kantone an die Ziele und Grundsätze des Bundes und das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) gebunden. Er genehmigt am Schluss auch die Richtpläne. Obwohl dies eine gewisse Rechtsvereinheitlichung ermöglicht, gibt es im Raumplanungs- und Baurecht und den Richtplänen der Kantone bedeutende Unterschiede. Die Vorteile der Autonomie der Kantone liegen darin, dass den räumlichen und kulturellen Besonderheiten Rechnung getragen werden kann.

Raumplanung auf kantonaler Ebene

Die Zuständigkeit und Verfahren werden von den einzelnen Kantonen geregelt und sind daher auch sehr unterschiedlich. Im Kanton Zürich ist zum Beispiel das Amt für Raumordnung und Vermessung, das der Baudirektion unterstellt ist, zuständig. Im Kanton Uri ist das Amt für Raumplanung der Justizdirektion unterstellt.



© BFS, ThemaKart, Neuenburg 2000 / OFS, ThemaKart, Neuchâtel 2000

Kantonale Richtplanung

Das Bundesgesetz zur Raumplanung und die Raumplanungsverordnung (RPG und RPV) regeln lediglich die Grundsätze der Raumplanung. Die kantonalen Raumplanungs- und Baugesetze enthalten auch das kantonale öffentliche Baurecht, häufig das Strassenbaurecht und das Recht der Baulandumlegung. Es befasst sich also vereinfacht gesagt mit den Voraussetzungen des Bauens, der Einordnung und Gestaltung der Bauten sowie den Anforderungen und Konstruktion, Betrieb und Unterhalt.

In den Richtplänen bestimmen die Kantone in den Grundzügen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll. Zum Beispiel wird festgestellt, welche Gebiete sich für Landwirtschaft eignen, besonders schön und wertvoll für Erholung sind oder durch Naturgefahren erheblich bedroht werden und geben Aufschluss über den Stand und die anzustrebende Entwicklung von Siedlung und Verkehr. Der Richtplan ist behördenverbindlich.

Kantonale Richtplanung

- Richtplanung geht von ungelösten Aufgaben aus
- Richtplanung erkennt an, dass Informationen zur Lösung der Aufgaben nicht vollständig sein können. Wissen und Informationen sollen problemorientiert zusammen gestellt werden.
- Davon ausgehend sollen Instrumente und Verfahren entwickelt werden
- Richtplanung erkennt an, dass kein Akteur die Aufgaben alleine lösen kann

Kantonale Richtplanung

Die Richtplanung geht davon aus, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht alle Probleme schlagartig gelöst werden können, deshalb gibt es unterschiedliche Kategorien der Darstellung und des Reifegrades von Entscheidungen:

- Vororientierung (was entscheidungsbedeutsam sein kann)
- Zwischenergebnisse (Stand der erreichten Koordination)
- Festsetzungen (was entschieden werden kann und von den üblichen Organisationen mit den üblichen Verfahren gelöst werden kann)

Die Richtplanung erlaubt damit massgeschneiderte Vorgehensweisen. Es kommt darauf an, die Möglichkeiten der Richtplan für die Zwecke der Raumplanung und Raumentwicklung zu nutzen.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999

Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979

Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000

Maurer, J.: Methodische Überlegungen zur Richtplanung gemäss dem Schweizerischen Gesetz über die Raumplanung

Gilgen, Kurt, VLP (1999), Kommunale Raumplanung in der Schweiz, vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich, Zürich

VLP (Hrsg.), Raumplanung in der Schweiz: Eine Kurzeinführung.